

3. Jahrzehnt. Mord und Mordversuch sind unter ihnen frequent. Vagabondage ist, zum Unterschied mit Europa, selten. 5 dieser „Kriminellen“ haben an kommunistischen Revolutionsversuchen teilgenommen. Auch hier wird also eine erhebliche Zahl Unzurechnungsfähiger bestraft.

*Grewel (Amsterdam).*

**Belbey, José:** Über den Hungerstreik. (Ges. f. Gerichtl. Med. u. Toxikol., Buenos Aires, Sitzg. v. 9. VIII. 1932.) Archivos Med. leg. 2, 303—306 (1932) [Spanisch].

Energisch durchgeführter Hungerstreik, gewissermaßen ein langsamer Selbstmord, berechtigt, ja verpflichtet den Arzt und die für die Inhaftierung verantwortlichen Behörden zum Einschreiten genau wie bei anderen, das Leben gefährdenden Handlungen eines politischen oder sonstigen Gefangenen.

*Pfister (Bad Sulza).*

**Hapke, Eduard:** Das Geschlechtsleben der Gefangenen. Von einem Strafgefangenen. Z. angew. Psychol. 43, 271—300 (1932).

Ein jüngerer geistig regssamer Zuchthausgefangener von normaler, also nicht psychopathischer Gemütsverfassung und ohne besondere politische Einstellung gibt seine sexologischen Erfahrungen aus der Strafhaft wieder, die vom Herausgeber als wirklichkeitsentsprechend angesehen werden. Onanie, gegenseitige Onanie, Entwicklung zur Homosexualität, Fetischismus, pornographisches Schrifttum, lasciver Wortrausch und ähnliche Erscheinungen werden in ihrer Eigenart bei Gefangenen gekennzeichnet. Ganz allgemein steht der Verf. der Aufzeichnungen auf dem Standpunkt, daß die Sexualnot von den Gefangenen überbewertet wird. Sie könne um so mehr überbunden werden, je weniger der Gefangene als Gefangener und je mehr er als Mensch bewertet wird. Vorläufig müsse er sich freilich in seiner Sexualnot noch weiter selbst behelfen, wenn auch vorsichtige Versuche zu ihrer teilweisen Überwindung durch Strafvollzugsbestimmungen schon vorliegen.

*Birnbaum (Berlin-Buch).*

**Kutzner, O.:** Zur Psychologie der Strafe. Arch. f. Psychol. 86, 159—170 (1932).

Es gehört zu der eigentümlichen Problematik der Strafe, dieser Reaktion der Umwelt auf ein wertwidriges Verhalten des Zöglings, daß sie selbst bei hinreichender Individualisierung oft nicht als Lebenshilfe, als echte Erziehungsmaßnahme erlebt wird, so daß der Begriff „Erziehungsstrafe“ fast schon eine *contradictio in adjecto* geworden ist. Es fehlt ihr gegenüber das Vertrauen, mit dem ein Leidender etwa einen unangenehmen ärztlichen Eingriff hinnimmt. Und doch kann nur in solcher Atmosphäre Strafe pädagogisch wirksam werden. Hinzu kommt, daß die Strafe leicht mit der Selbstachtung des Bestraften kollidiert, die in der sittlichen Willensbildung eine wichtige Rolle spielt, daß die Sympathie mit dem „fehlenden“ Menschen erschwert wird durch die übliche Vorstellung von der Willensfreiheit. Zwar gilt unsere Mißbilligung der Tat wie dem Täter. Zu beachten ist aber, daß die Tat unabhängig von der Zeit verurteilenswert bleibt, während wir beim jugendlichen Täter gerade eine Besserung des *status praesens* in Zukunft voraussetzen dürfen, um so mehr als ja Kindheit und Jugend von der Welt des Erwachsenen strukturell stark verschieden sind. Beim Erwachsenen wird man Vergangenheit und Milieu eingehend berücksichtigen müssen. Die pädagogische Wirkung der Strafe wird nicht nur durch den oft fehlenden Glauben an das Gute im Menschen ungünstig beeinflußt, sondern auch durch die Form der Strafe. Der Übertreter muß einsehen, daß Strafe ihm helfen will, besser zu werden. Deshalb muß sie sinngemäß sein. Gelingt es, zunächst in der Familien- und Schulerziehung die Strafe zu einer Lebenshilfe zu gestalten, so darf man von hier aus eine günstige Rückwirkung auf das öffentliche Strafwesen erwarten.

*Giering (Berlin).*

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Fahrenkamp, K.:** Der Herzkranke als Kraftfahrer. Forensische Gedanken für Ärzte und Juristen. Med. Welt 1932, 1312—1315 u. 1351—1352.

Im Anschluß an ein Strafverfahren gegen einen Kraftfahrer, der an Arteriosklerose litt und den Tod dreier Menschen verschuldet hatte, bringt Verf. eine interessante Kasuistik aus seiner persönlichen Erfahrung über die Art von plötzlichen Bewußteinstrübungen, an denen Herz- und Gefäßkranke leiden können. Er betont, daß gerade solchen Kranken häufig das Krankheitsbewußtsein und die Krankheitseinsicht fehlen, und daß gerade deshalb der

Jurist als medizinischer Laie leicht zu Fehlurteilen gelangen kann. Der jetzige Zustand im Kraftfahrwesen, wonach der erteilte Führerschein für das ganze Leben gilt, bedarf deshalb dringend der Revision. (Gleiche Gedanken hat Placek schon vor Jahren in bezug auf das Vorkommen von progressiver Paralyse bei Lokomotivführern veröffentlicht.) *Giese.*

**Schwartz, Louis A.:** *Scientific treatment of juvenile delinquency.* (Wissenschaftliche Behandlung der jugendlichen Kriminalität.) (*Clin. f. juvenile Research, Detroit.*) *J. crimin. Law* **23**, 454—468 (1932).

Verf. fordert für den Jugendrichter eine bessere Vorbildung, die ihn instand setzen soll, die endogenen und exogenen Ursachen der jugendlichen Kriminalität besser zu verstehen und den Erfordernissen einer pädagogischen Beeinflussung der jugendlichen Rechtsbrecher besser gerecht zu werden. *Hans Roemer* (Illenau).<sup>oo</sup>

**Schairer, J. B.:** *Das fröhreife Kind.* *Internat. Z. Individ.-psychol.* **10**, 357—362 (1932).

Mitteilung von drei Beobachtungen sexueller Verwahrlosung bei Kindern. Im 1. Fall handelt es sich um ein ungeliebtes Kind, das aus dem Verlangen, geliebt zu werden, zu sexuellen Erlebnissen kommt; im 2. Fall um ein Mädchen, das nach einer körperlichen Züchtigung durch den Vater wegläuft und sich aus Trotz dem ersten besten Mann hingibt; im dritten um ein außerordentlich ehrgeiziges Mädchen, das den Jungen, welcher die gefährlichste Konkurrenz für sie bedeutete, zum Geschlechtsverkehr verführte und so aus dem Felde schlug. In allen diesen Fällen ist ersichtlich, wie wenig der sexuelle Lustgewinn, wieviel dagegen die Geltungswünsche der Kinder zur abnormen Entwicklung beigetragen hatten.

*Erwin Wexberg* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Perl-Neudingowa, Janina:** *Das geistig rückständige Kind vor Gericht.* *Życ. Dziecka* **1**, 247—251 u. 282—288 (1932) [Polnisch].

Verf. verlangt, man solle alle jugendlichen Verbrecher von Amtswegen einer genauen psychologischen Untersuchung unterziehen. Diese Untersuchung muß das ganze psychische Leben samt dem intellektuellen Entwicklungsgrad genau erforschen. In dieser Hinsicht würde seitens der Gerichte zu oft und zu sehr gefehlt. Geistig zurückgebliebene Kinder sollen in entsprechenden Erziehungs- und Lehranstalten untergebracht werden, denn nur auf diese Weise kann der Rückfallneigung der jugendlichen, debilen Verbrecher mit Erfolg vorgebeugt werden.

*Wachholz* (Kraków).

**Hacker, Ervin:** *Neuere Forschungen hinsichtlich der Vererbung des Verbrechens-triebes.* *Bl. Gefängniskde* **63**, 229—234 (1932).

Verf. steht den bisherigen Feststellungen über die Heredität krimineller Anlagen kritisch gegenüber im Hinblick auf die Kompliziertheit des Problems und die geringe Zahl der verarbeiteten Fälle, die durchaus keine weitgehenden Verallgemeinerungen zulassen.

*Birnbaum* (Berlin-Buch).<sub>o</sub>

**Luxenburger, Hans:** *Erbprognose und praktische Eugenik im cyclothymen Kreise.* (*Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.*) *Nervenarzt* **5**, 505—518 (1932).

Wer häufig Gelegenheit hat, Manisch-Depressive und ihre Familien mit ihrer oft überdurchschnittlichen Begabung und sozialen Tüchtigkeit kennenzulernen, wird rein gefühlsmäßig mit bedeutenden Hemmungen zu kämpfen haben, die Kranken zu sterilisieren und ihnen dadurch die Möglichkeit zu nehmen, an der Weiterzucht des Menschengeschlechtes mitzuwirken. So hat der Eugeniker im cyclothymen Erbkreis mit besonderer Sorgfalt Positives und Negatives gegeneinander abzuwägen und bestrebt zu sein, das Entartete nur insoweit auszurotten, als das wertvolle Erbgut dieser Sippen nicht verlorengeht. Bei Prüfung dieser Frage gelangt Verf. bez. der Kinder zu dem Ergebnis, daß die Kinderschaften der Manisch-Depressiven doch sehr stark mit eugenisch bedenklichen Typen durchsetzt sind. Dabei darf von einer Kreuzung des manisch-depressiven mit einem nichtcyclothymen Gatten keine wesentliche Verbesserung der eugenischen Qualität der Nachkommenschaft erwartet werden. Dagegen scheint die Qualität der Neffen und Nichten weit besser zu sein, ihnen entsprechen etwa auch die Vettern und Basen, wenn ihre Qualität auch ein wenig höher einzuschätzen ist. Beide sind gegenüber den Verhältnissen in der Durchschnittsbevölkerung immer noch geringwertiger. Aus dem ergibt sich, daß die Erbintensität des manisch-depressiven Irreseins sehr groß ist. Es sei kurz auf die praktischen Richtlinien hingewiesen

die Verf. aufstellt. Für die Kranken selbst ist nach seiner Meinung die eugenische Indikation zur Sterilisierung gegeben. Den gesunden und noch gesunden Kindern und Geschwistern der Kranken ist die Fortpflanzung trotz mancher Bedenken zu gestatten. Nur bei ausgesprochen cycloiden, hypomanischen oder depressiven Psychopathen ist Vorsicht am Platze. Handelt es sich um persönlich sehr hochbegabte Manisch-Depressive aus hochwertiger Familie, so würde Verf. die Indikation zur Sterilisierung für nicht gegeben erachten; in diesem Falle wäre eine Kreuzung mit einem gesunden Ehegatten aus gesunder Familie besonders zu empfehlen. Streng individueller Behandlung jedes einzelnen Falles ist im cyclothymen Kreis unerlässliche Voraussetzung für die eugenische Beratung.

H. F. Hoffmann (Tübingen).)

**Rüdin: Die erblichen Grundlagen einer eugenischen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung.** (*Demogr.-Genealog. Abt., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie [Kaiser Wilhelm-Inst.], München.*) Dtsch. med. Wschr. 1932 II, 1709 bis 1713.

Das System der empirischen Erbprognosebestimmung ermöglicht eine Berechnung, nach der wir die Erkrankungswahrscheinlichkeiten bei den verschiedenen Verwandtschaftsgraden in Familien mit erblichen psychischen Anomalien und Krankheiten erfassen. Es liegen heute schon aus den Erbkreisen der großen Psychosengruppen bestimmte Zahlen vor, die die praktisch-eugenischen Maßnahmen nicht nur ermöglichen, sondern zwingend fordern. Die eugenische Sterilisierung sollte nicht nur auf die Geisteskranken selbst beschränkt bleiben, sondern auch auf die an sich nicht geisteskranken, aber die krankhaften Erbanlagen übertragenden Verwandten ausgedehnt werden. Die Gefahr, daß mit der Verhütung unwerten Lebens gleichzeitig auch „überwertiges“ Leben verhütet werde, vermag Rüdin nicht als für den Bestand von Volk, Rasse oder gar Menschheit sehr bedeutungsvoll anzusehen. „Wer sich der Freigabe der eugenischen Sterilisierung widersetzt, beraubt uns . . . eines wirksamsten Mittels, . . . die . . . Träger gefährlicher Erbanlagen von der Fortpflanzung fernzuhalten“. Die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen kann nur als Notbehelf und nur als Ausnahme in Betracht kommen. Immerhin sollten alle eine begründete eugenische Schwangerschaftsunterbrechung unter Strafe stellenden Gesetzbestimmungen beseitigt werden. Eine künstliche Unterbrechung aus rein sozialen Gründen möchte R. unter keinen Umständen anerkannt wissen.

H. F. Hoffmann (Tübingen).)

**Kihn, B.: Die Ausschaltung der Minderwertigen aus der Gesellschaft.** Allg. Z. Psychiatr. 98, 387—404 (1932).

Im Rahmen eines teilweise politisch und polemisch gefärbten Überblicks weist Verf. zunächst darauf hin, daß alle Mittel zur quantitativen Hebung unserer Volkskraft bezüglich ihres praktischen Wertes außerordentlich umstritten seien und daß eine fast ausschließlich auf die Quantität gerichtete Bevölkerungspolitik, wie die Gegenwart lehre, auf Irrwegen gehe. Bezuglich der auf qualitative Besserung der Nachkommen- schaft gerichteten Bestrebungen geht er auf die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten ein, die den verschiedenen vorgeschlagenen ärztlichen Mitteln — am wenigsten noch der Kastration und Sterilisation der Individuen mit unerwünschter Fortpflanzung — entgegenstehen. Abschließend vertritt er den Standpunkt, daß im Kampf gegen die Minderwertigkeit jede Maßnahme erlaubt sei, die billig erscheint und wirksam ist.

Birnbaum (Berlin-Buch).)

**Ludwig: Kasuistischer Beitrag zur Kastrationsfrage.** (*Prov.-Heil- u. Pflegeanst. Allenberg, Wehlau i. Ostpr.*) Psychiatr.-neur. Wschr. 1932, 550—553.

Schonender als die Kastration ist die Sterilisierung (Durchschneidung der Samenstränge bzw. der Eileiter). Sie hat aber den Nachteil, daß sie der Indikation in vielen Fällen nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Verf. berichtet hier über 4 Fälle, in denen aus rein therapeutischer Indikation die Kastration durchgeführt wurde.

Fall 1: Ständige Onanie und sexuelle Erregung. Fall 2: Homosexuelle Vergehen, Schwachsinn. Fall 3: Trunksucht, Sittlichkeitsverbrechen. Fall 4: Manisch-depressives Irresein, Patient stach sich mehrmals ins Scrotum in der Absicht, sich zu sterilisieren. Kastrations-

folgen: Bei dem 20jährigen Fall 1 deutliche Gewichtszunahme, sonst keine körperlichen Veränderungen; die hochgradige motorische Unruhe schwand; eine psychische Beeinflussung war bei dem sehr Schwachsinnigen nicht feststellbar. Bei dem 62jährigen Fall 3 keinerlei körperliche oder psychische Benachteiligung, nur anfangs Blutandrang zum Kopf und Schweißausbrüche. Bei dem 26jährigen Fall 2 erhebliche körperliche Folgeerscheinungen 3 Jahre lang (Blutandrang, Schwindel, Herzbeschwerden), später unangenehme Erektionen beim Urinlassen, Müdigkeit, geringe körperliche Leistungsfähigkeit, deutliche Veränderung der psychischen Persönlichkeit (unlustig, reizbar, mißtrauisch, Beobachtungsideen). Bei dem 58jährigen Fall 4 keine Folgen; Libido und Potenz blieben lange erhalten.

Es dürften keine Bedenken bestehen, ständig rückfällige Sexualverbrecher, die man nicht internieren kann oder will, zu kastrieren. Dabei soll nicht behauptet werden, daß die Kastration unter allen Umständen ein Mittel wäre, homosexuelle Veranlagung und Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen zu beseitigen. Die Kastration ist nur nach genauerer Prüfung aller Umstände in Erwägung zu ziehen; besonders vorsichtig soll man sein, wenn es sich um jüngere Leute handelt, die noch im Besitze gewisser geistiger Fähigkeiten sind.

*Kurt Mendel (Berlin).*

**Nolthenius de Man, M. H. E.: Muß Prostitution als strafbar betrachtet werden?**  
Sex. Hyg. 7, 107—117 (1932) [Holländisch].

Die Forderung, nur die Unsittlichkeit in der Öffentlichkeit zu erfassen oder zu bestrafen, schließt die Unsittlichkeit außerhalb der Öffentlichkeit nicht aus. Der holländische Staat hat sich über diese Angelegenheit eine gewisse Freiheit gelassen, so daß in den verschiedenen Städten verschiedenartige Polizeibestimmungen diese Frage zu regeln versuchen, die praktisch die Prostitution unsichtbar machen bzw. sie als Gewerbe in der Öffentlichkeit verhindern. Es besteht ein Streit über die Zweckmäßigkeit solcher Bestimmungen. Auf der einen Seite kann das Sicherbieten zur Prostitution kein Delikt sein, solange die Prostitution selbst kein Delikt ist, auf der anderen Seite werden diejenigen Maßnahmen für rechtmäßig gehalten, die nötig sind, um die öffentliche Sittlichkeit zu schützen. — Die objektive Beurteilung des Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß keine der Meinungen zu recht besteht. Im allgemeinen wird es immer die Frau sein, die zur Unzuchtausübung die Gelegenheit bietet. Verf. fordert allgemein die Bestrafung der Prostitution; dadurch würde unterschiedslos diejenige Person erfaßt werden, die die Gelegenheit zur Prostitution bietet. *Georg Loewenstein (Berlin).*

**Karsten, Dorothea: Prostitution und Straßenbild. Neue gesetzliche Bestimmungen?**  
Freie Wohlf.pfl. 7, 310—315 (1932).

Die Wirkung des RGBG hinsichtlich der Bekämpfung der Auswüchse der öffentlichen Prostitution wird vielfach für fragwürdig oder sogar für absolut negativ gehalten. Die Strafbestimmungen aus § 16 III und IV RGBG werden für unzureichend erachtet, weil insbesondere die Spruchpraxis der verschiedenen Oberlandesgerichte praktisch ein planmäßiges Zugreifen der Polizei unmöglich machen. Stürmisch wird in manchen Kreisen eine diesbezügliche Gesetzesänderung verlangt.

Der weitgehendste Vorschlag verlangt Wegfall des § 16 und damit freie Hand für die Polizei, auf Grund ihrer allgemeinen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegen Auswüchse der Prostitution überall in der Öffentlichkeit mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen einzuschreiten. Ein anderer Vorschlag fordert Bestrafung des sich öffentlich zur Unzucht Anbietens oder dazu Aufforderns. Dieser Vorschlag bedeutet das völlige Verbot der Gewerbsunzucht in der Öffentlichkeit und damit ebenso wie der erste Vorschlag eine völlige Änderung der gegenwärtigen Rechtslage. Ein 3. Vorschlag erweitert die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen, um eindeutig Auswüchse in der Öffentlichkeit zu bekämpfen. Dieser Vorschlag gleicht sich den Urteilen oberster Gerichte an und präzisiert die Interpretierung des § 16 RGBG.

Verf. ist der Meinung, daß keine Zwangsmaßnahme die restlose Bekämpfung der Prostitution erreichen kann, weil nur volkserzieherische und fürsorgerische Mittel im weitesten Umfange mehr oder weniger Erfolge erzielen können. Die Beurteilung der Erscheinungsformen der Prostitution in der Öffentlichkeit und ihre Bekämpfung sind dem Gesamtproblem der Bekämpfung der Prostitution gegenüber sekundär. Einzelne Symptome zu bekämpfen ist falsch; nur solche Maßnahmen sind zu befürworten, die dem Gesamtziele dienen. *Georg Loewenstein (Berlin).*

**Ramon Beltran, Juan: Das Verbrechen der Übertragung einer Geschlechtskrankheit in der argentinischen Gesetzgebung.** (*Ges. f. Gerichtl. Med. u. Toxikol., Buenos Aires, Sitzg. v. 9. VIII. 1932.*) Archivos Med. leg. 2, 306—310 (1932) [Spanisch].

Das oberste Gericht der argentinischen Provinz Tucumán verurteilte einen Mann, der, obwohl er wußte, daß er tripperkrank war, Geschlechtsverkehr mit einer Frau gehabt und diese angesteckt hatte, zu 4 Jahren Gefängnis auf Grund des § 202 des argentinischen Strafgesetzbuchs, der bestimmt: Mit Haft oder Gefängnis von 3—15 Jahren wird bestraft, wer eine gefährliche und ansteckende Krankheit weiterverbreitet. Bezüglich der Schuldhaftigkeit nahm das Gericht den „dolus eventualis“ an, d. h., daß der Täter die Tat nicht gerade gewollt hat, aber sie doch hat geschehen lassen, für den Fall, daß sie eintrate. Bemerkenswert ist schließlich die Feststellung, daß die etwaige Einwilligung der Geschädigten in die Ansteckung keine Rechtfertigung des Täters bedeutet: Leben und Gesundheit gehören zu den unanrührbaren und unveräußerlichen Rechten, auf die nicht durch eine private Abmachung verzichtet werden kann.

*Lanke (Leipzig).*

**Mayer, Anna: Unsere Forderungen zu den strafrechtlichen Bestimmungen des RGBG.** Mitt. dtsch. Ges. Bekämpf. Geschl. krkh. 30, 142—149 (1932).

Die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (RBGK.) indirekt durch Abänderung des Strafgesetzbuchs beabsichtigten Wirkungen, welche 1. die Aufhebung der Reglementierung, 2. die Beseitigung der Strafbarkeit der Prostitution zum Ziele hatten, sind nicht erreicht worden. Bedacht werden muß allerdings, daß die Bekämpfung der Prostitution als solche mit Strafbestimmungen und Polizeiverordnungen zu allen Zeiten ohne Erfolg gewesen ist. Dann aber hat die Rechtsprechung die neuen Bestimmungen so verschiedenartig ausgelegt, daß eine völlige Verwirrung der öffentlichen Meinung entstanden ist und Ergebnisse vorliegen, die gewiß nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Aus der Unsicherheit der Rechtsprechung ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten für das Verhalten der Polizeibehörden. Es werden eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die im neuen Strafgesetzbuch Berücksichtigung finden sollen. In erster Linie ist eine genauere Fassung des „sich öffentlich Anbietens“ — jetzt Strafgesetzbuch (StGB.) § 361,6 — erforderlich. Dann bedarf das Wohnrecht der Prostituierten insofern zweckmäßigerer Regelung, als der Begriff „Ausbeuten“ (StGB. § 180, 3) nicht zu weit ausgelegt werden darf, weil sonst die Prostituierte wieder heimatlos werden würde; auch soll das Wohnen allein in einer Wohnung, in welcher Kinder oder Jugendliche von 3—18 Jahren leben, nicht strafbar sein, sondern nur dann, wenn die Prostituierte diese Minderjährigen durch die Art und Weise, wie sie ihrem Erwerb nachgeht, gefährdet. Auf der anderen Seite ist durch Änderung der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes der Polizei größere Möglichkeit zur Verwahrung Minderjähriger bei dringender sittlicher Gefährdung zu geben.

*Alfred Eliassow (Frankfurt a. M.).*

**Schneider, Werner: Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung in der deutschen Sozialversicherung.** Leipzig: Diss. 1932. 141 S.

Die Statistik der Geschlechtskrankheiten in Deutschland mit einem durchschnittlichen Jahresneuzugang von 400000 Kranken weist darauf hin, daß alle Kreise des Volkes getroffen werden. Noch immer zeigt die Statistik viele Mängel. Eine restlose gleichmäßige Feststellung der erkrankten Kinder, Frauen und erwachsenen Männer in Stadt und Land ist nicht möglich. Die Ursachen für Rückgang oder Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten lassen sich nicht auf eine einheitliche Formel bringen. Soziale oder wirtschaftliche Momente, wechselnde moralische Anschauungen, Einfluß gesetzlicher Maßnahmen, wissenschaftliche Forschungen, therapeutische Fortschritte und vielleicht auch Naturgesetze spielen hierbei eine Rolle. Im 2. Teil seiner Arbeit wird die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der deutschen Sozialversicherung behandelt.

*Georg Loewenstein (Berlin).*

### Vergiftungen.

● **Sammlung von Vergiftungsfällen.** Hrsg. v. H. Fühner. Unter Mitwirkung v. A. Brüning, F. Flury, E. Hesse, F. Koelsch, P. Morawitz, V. Müller-Hess, E. Rost u. E. Starkenstein. Bd. 4, Liefg. 1. Berlin: F. C. W. Vogel 1933. 32 S. RM. 3.60.

Adalinvergiftung (Selbstmord), von J. Balázs: Einnahme von 80 Tabletten (40 g) Adalin und 20 Tabletten (10 g) Acetylsalicylsäure. Nach sofortiger Magen-